

Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) – Fassung Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

TK 0251 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden	TK 1722	Grenze der Entschädigung
TK 0252 (26)	Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	TK 1750	Hersteller und Lieferanten
TK 0254 (26)	Ausschluss von Terrorismusschäden	TK 1752	Kamerakabel
TK 0850	Mitversicherung und Prozessführung	TK 1753	Endoskope
TK 1111	Röhren	TK 1754	Ultraschallköpfe
TK 1150	Sonnenbänke	TK 1809	Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt
TK 1151	Tankdatenerfassungsanlagen	TK 1819	Anerkennung
TK 1152	Lizenzstecker	TK 1820	Regressverzicht
TK 1153	Kernspin-/Computertomographen	TK 1825	Makler
TK 1210	Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 1851	Versehen
TK 1211	Wiedereinschluss von Betriebsunterbrechungsschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion	TK 1852	Datensicherung
TK 1213	Zwischenbildträger	TK 1853	Datensicherungsschrank
TK 1233	Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser	TK 1854	Repräsentanten
TK 1234	Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub	TK 1855	Vollwartungsvertrag
TK 1235	Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen	TK 1860	Vorläufige Deckung
TK 1236	Innere Unruhen	TK 1909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung
TK 1250	Blitzschutz für Kopfstationen der Antennenanlagen	TK 1911	Datenversicherung
TK 1251	Erdkabel	TK 1926	Elektronik-Pauschalversicherung
TK 1255	Unterschlagung	TK 1928	Software-Versicherung
TK 1256	Kanalkameras	TK 1930 (24)	Mehrkostenversicherung
TK 1257	Missbräuchlich geführte Telefonate	TK 1953	Vorsorgeversicherung für neu angeschaffte Anlagen und Geräte
TK 1261	Biologische und chemische Kontamination	TK 1954	Nicht versicherte Programme
TK 1266	Betriebseinflüsse	TK 1955	Archivdaten
TK 1408	Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen	TK 1956 (24)	Betriebsunterbrechung (Groß-BU)
TK 1450	Freizügigkeit (ohne Transportrisiko)	TK 1957 (24)	Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)
TK 1451	Freizügigkeit	TK 1958	Ausschlüsse zur Pauschalversicherung
TK 1507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen	TK 1990	Dauernachlass
TK 1650	Eichkosten	TK 1991	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
TK 1651	Maschinen ausländischen Fabrikates	TK 1992	Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass
		TK 1993	Garantienachlass
		TK 1994	Beitragsregulierung
		TK 1995	Beitragsregulierung
		TK 1996	Stundung zur Beitragsregulierung

TK 0251 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - bb) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.
Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.
Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TK 0252 (26) Ausschluss und Wiedereinschluss von Terrorismusschäden bei Verträgen ohne die Gefahren Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen (ausgenommen Nr. 3.) gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen (Ausschluss).
2. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
3. Abweichend von Nr. 1. und nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages gelten – soweit vereinbart – Sachschäden, Kosten und Ertragsausfallschäden durch Terrorakte nach weiterer Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert (Wiedereinschluss):
 - a) Der Sachschaden muss sich im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ereignen. Ausgenommen sind die Länder des EWR, in denen für Terrorakte eine Poollösung oder eine Lösung über eine staatliche Einrichtung angeboten wird. Das sind zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Nordirland, Österreich und Spanien.
 - b) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - aa) Schäden durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat, und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
 - bb) Kontaminationsschäden (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen).
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten am Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken oder zur Durchführung von technischen Verfahren gelagert oder verwendet werden (einschließlich betriebsbedingter Zwischenlagerung oder Auslieferung).
Er gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt Bestandteil eines dem versicherten Betrieb dienenden Gebäudes waren;
 - cc) Schäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
 - c) Alle Schäden, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen, sind ein Versicherungsfall (Ereignisdefinition).
 - d) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf unbenannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Außenversicherung, Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke) – sofern nicht etwas anders vereinbart ist – auf insgesamt 1 Mio. EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze unbenannte Versicherungsorte Ausland).
 - e) Die Entschädigung ist für Versicherungsfälle mit Sachschäden auf benannten Versicherungsorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze benannte Versicherungsorte Ausland).
 - f) Die Entschädigung ist auf die vertraglich vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
 - g) Die Entschädigungsgrenzen nach d) und e) sowie die Jahreshöchstentschädigung nach f) gelten für den Schaden einschließlich der versicherten Kosten.
 - h) Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom

Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung durch den Versicherer kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung zum gleichen oder einem anderen Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

TK 0254 (26) Ausschluss von Terrorismusschäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten ausgeschlossen (Ausschluss).

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

TK 0850 Mitversicherung und Prozessführung

- Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.
- Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
Der führende Versicherer ist nicht berechtigt
 - zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungssorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
 - zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach Abschnitt B § 8 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt B § 9 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
 - zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
- Bei Schäden, die voraussichtlich 500.000,- EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.
- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie

die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

- Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

TK 1111 Röhren

- Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren gestrichen.
 - Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen: Prozentsatz = $(100 \times P)/(P_c \times XY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
Es bedeuten:
P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.
P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.
X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:
 - volle Ersatzleistung/Gutschrift für die gesamte Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
 - volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50
 - Y = Erstattungsfaktor
 - Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2,00
 - Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3,00
- Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.
- bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von	monatlich um:
aa) Röntgen-/Ventilröhren Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monate	5,50%

bb) Röntgen-Drehanoden (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/ Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,00%
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,50%
dd) Röntgen-Drehanodenröhren bei Teilröntgenologen Stehananodenröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultipliierröhren Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärkerröhren Bildaufnahme-/ Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	2,00%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE ersetzt.

TK 1150 Sonnenbänke

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten nach Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen.
Der Abzug beträgt bei Röhren, Plexiglas, Ober- und Unterteilscheiben nach dem 12. Monat für jeden weiteren angefangenen Monat 3 %.

TK 1151 Tankdatenerfassungsanlagen

In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 ABE sind

- a) Verbindungskabel zwischen dem Automaten und den Tanksäulen,
 - b) der Motor und das Rechenwerk in den Tanksäulen und
 - c) die Tanksäule selbst
- nicht versichert.

TK 1152 Lizenzstecker

1. Mitversichert sind im Rahmen der für die Anwendersoftware berücksichtigten Versicherungssumme Wiederbeschaffungskosten für geschützte Anwendersoftware.
2. Bei Abhandenkommen des Lizenzsteckers (Dongle) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der zu entschädigende Betrag – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – um 25 %, mindestens 500 EUR gekürzt (Selbstbehalt).
3. Bei Beschädigung von Lizenzsteckern gilt der für die entsprechende Hardware vereinbarte Selbstbehalt.

TK 1153 Kernspin-/Computertomographen

Die Mitversicherung von Helium- und Stickstofffüllungen erfolgt nur im Zusammenhang oder als Folge eines sonstigen versicherten Sachschadens. Das alleinige und ausschließliche Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen der Helium- oder Stickstofffüllung des Kühlsystems ist kein entschädigungspflichtiger Schaden. Die üblichen systembedingten Verdampfungsraten sind nicht Gegenstand der Versicherung. Abfüllfehler beim Befüllen des Gastanks sind nicht mitversichert.

TK 1210 Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 d) ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

TK 1211 Wiedereinschluss von Betriebsunterbrechungsschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion

1. Der Ausschluss von Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion nach Klausel TK 1210 bezieht sich nicht auf die Betriebsunterbrechung nach Klausel TK 1956.
2. Besteht oder bestand zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Feuerversicherung für die Photovoltaikanlage (Sachsubstanz), so ist eine Beendigung oder Unterbrechung dieses Vertrages dem Versicherer anzuzeigen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren
In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Zwischenbildträger gestrichen.
2. Umfang der Entschädigung
Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen.
Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

TK 1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) ABE).

TK 1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

TK 1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;

- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

TK 1236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABE Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

TK 1250 Blitzschutz für Kopfstationen der Antennenanlagen

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Leistungsanspruch für Schäden infolge Blitzeinwirkung, wenn

- a) eine äußere Blitzschutzanlage nach den Richtlinien der Technik und
 - b) eine Einrichtung für den inneren Blitzschutz gemäß VDE 0185 für die versicherten Antennenanlagen
- fehlen.

TK 1251 Erdkabel

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen besteht kein Leistungsanspruch (inkl. Erd- und Pflasterarbeiten) für Schäden infolge Feuchtigkeit/Wasser, wenn das zu Schaden gekommene Kabel keine Längswasserdichtigkeit aufweist.

TK 1255 Unterschlagung

1. Versicherte Gefahr
Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für vom Versicherungsnehmer vermietete oder verliehene Sachen, wenn diese durch den Mieter oder Entleiher während der Dauer der Versicherung unterschlagen werden. Eine Unterschlagung liegt vor, wenn sich der Mieter oder Entleiher die ihm vermietete oder verliehene Sache rechtswidrig zueignet (§ 246 I StGB). Sind Röhren mitversichert, so gilt die jeweilige Staffel auch dann, wenn an den versicherten Geräten und Anlagen, in welchen sich die Röhren befinden, keine Schäden festgestellt werden.
2. Ausschlüsse
Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
 - a) Schäden aus der Überlassung von versicherten Sachen an Personen, von denen der Versicherungsnehmer weiß oder hätte wissen müssen, dass sie ein vorsätzliches Vermögensdelikt begangen haben;
 - b) Vermögensschäden, wie z. B. Miet- und Verdienstausschlag, Zinsverlust, Entrichtung amtlicher Gebühren, Strafen;
 - c) Schäden, deren anderweitige Versicherung möglich und üblich ist.
3. Obliegenheiten
Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE gilt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) nur schriftliche Miet-/Leihverträge abzuschließen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden;
 - b) in den Miet-/Leihvertrag folgende Angaben gut leserlich aufzunehmen:
 - aa) die Bezeichnung der vermieteten/verliehenen Sache mit der Angabe von Hersteller, Typ, Seriennummer;
 - bb) bei Navigationsgeräten auch das amtliche Kennzeichen und die Fahrzeugscheinnummer des Fahrzeuges, in dem das Gerät eingebaut wird;
 - cc) vollständige Personalien und Anschrift des Mieters/ Entleihers nach den Angaben im gültigen Personalausweis/Reisepass, sowie Ausstellungsbehörde, Nummer

und Ausstellungsdatum des Personalausweises/Reisepasses. Die gleichen Angaben sind vom Bevollmächtigten des Mieters/Entleihers anzufordern, falls dieser die gemietete/entliehene Sache nicht selbst abholt;

dd) Unterschrift des Mieters/Entleihers.

- c) jeden Schadenfall unverzüglich, spätestens am Tag nach der vereinbarten Rückgabe, der zuständigen Polizeibehörde und dem Versicherer, letzterem unter Beifügung des Miet-/Entleihungsvertrages, anzuzeigen;
- d) den Versicherer über den Stand der Ermittlungen zur Wiederherbeischaffung der veruntreuten Sache laufend zu unterrichten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 3. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

4. Selbstbehalt
Für die Unterschlagung gilt der vereinbarte Selbstbehalt.

TK 1256 Kanalkameras

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- a) Verlust der versicherten Sache, wenn diese am Einsatzort verschüttet oder aus anderen Gründen nicht geborgen werden kann und deshalb aufgegeben wird. Entsprechende Erstrisikosummen für Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.
- b) Schäden durch zwangsläufige, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes wie z. B. Kontaminationen, korrosive Angriffe.

TK 1257 Missbräuchlich geführte Telefonate

Versicherungsschutz besteht auch für Gesprächsgebühren bis zu einem Betrag von 500 EUR, die für missbräuchlich geführte Telefonate nach Diebstahl des Gerätes anfallen und dem Versicherungsnehmer belastet werden.

Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass der Versicherungsnehmer nachweislich innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis des Diebstahles des Gerätes die Sperrung des Anschlusses beantragt hat.

TK 1261 Biologische und chemische Kontamination

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Kontaminationen durch biologische oder chemische Substanzen nicht mitversichert.

TK 1266 Betriebseinflüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch korrosive Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

TK 1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um 25 %, mindestens aber

den hierfür vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt. Bei Zusammenreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

TK 1450 Freizügigkeit (ohne Transportrisiko)

Zwischen den einzelnen Versicherungsorten gilt Freizügigkeit vereinbart. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn die versicherten Sachen außerhalb der Versicherungsorte transportiert oder bewegt werden.

TK 1451 Freizügigkeit

Zwischen den einzelnen Versicherungsorten gilt Freizügigkeit vereinbart.

TK 1507 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

- Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABE, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.
- Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag. Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 3 ABE besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 % erhöht oder die Beitragssteigerung in 3 aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 % beträgt. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Schriftform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

Beitrag

$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$

Beitragsfaktor = $0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$

Summenfaktor = E/E_0

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK 1650 Eichkosten

Der Versicherer leistet im Schadenfall auch Entschädigung für notwendige Eichkosten, sofern diese bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Die Entschädigungsleistung für Eichkosten wird um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung seit letzter Eichung zum vorgeschriebenen Eichintervall) gekürzt.

TK 1651 Maschinen ausländischen Fabrikates

Muss das Objekt zur Behebung eines Schadens ins europäische oder außereuropäische Ausland gesandt werden, so vergütet der Versicherer die Transportkosten (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht) nur zwischen dem Ort, an dem sich das versicherte Objekt befindet, und der Grenze der Bundesrepublik Deutschland. Für Transportkosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kommt der Versicherer nicht auf.

Sind Facharbeiter oder Ersatzteile aus dem Ausland für die Reparatur des Objektes notwendig, so sind nur die Transport- bzw. Fahrtkosten und Tagegelder (jedoch nicht Kosten für Eil- und Luftfracht, Überstunden- und Feiertagsschichten) versichert, die in der Bundesrepublik Deutschland angefallen sind. Absatz 1 gilt sinngemäß.

TK 1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

TK 1750 Hersteller und Lieferanten

Für versicherte Sachen, die der Versicherungsnehmer selbst hergestellt oder geliefert hat, gilt:

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller oder Lieferant einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

TK 1752 Kamerakabel

Von den Wiederherstellungskosten siehe Abschnitt A § 7 ABE wird ein Abzug von

- 15 % im 1. Jahr,
- 35 % im 2. Jahr,
- 55 % im 3. Jahr,
- 80 % im 4. Jahr

vorgenommen.

Beträgt das Alter des Kamerakabels zum Schadenzeitpunkt mehr als 4 Jahre, entfällt ein Entschädigungsanspruch.

TK 1753 Endoskope

- Bei versicherten Schäden an Bild- und Lichtleiterbündeln, einschließlich fest eingebauter Teile und Zubehör (wie z. B. Optik, Mechanik, Seilzüge, Schaft, Kanäle etc.) von Endoskopen wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers bzw. ab letzimaliger Erneuerung	Verringerung der Entschädigung um
– bis zu 12 Monaten	0 %
– ab 12 Monaten	3 % je angefangener Monat
– ab 39 Monaten	80 %.

2. Der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.
3. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

TK 1754 Ultraschallköpfe

1. Bei versicherten Schäden an Ultraschallköpfen wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt:

Benutzungsdauer, berechnet jeweils ab Lieferdatum des Herstellers bzw. ab letztmaliger Erneuerung	Verringerung der Entschädigung um
- bis zu 12 Monaten	0 %
- ab 12 Monaten	3 % je angefangener Monat
- ab 39 Monaten	80 %.
2. Der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um 25 %, mindestens den vereinbarten Grundselbstbehalt gekürzt.
3. Werden durch ein Schadenereignis mehrere Objekte gleichzeitig beschädigt oder zerstört, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

TK 1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1. genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt B § 1 ABE an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

TK 1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

TK 1851 Versehen

1. Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung, Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers unterlassen, so kann der

Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen. Dies gilt nicht, wenn Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten vorliegt; im Übrigen schadet grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers bzw. dessen Repräsentanten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

2. Der Versicherer hat rückwirkend jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages ab Beginn der Änderung.

TK 1852 Datensicherung

1. Abweichend von Klausel TK 1928 Nr. 7 ist eine tägliche Sicherung des gesamten Datenbestandes mit Erfolgskontrolle der Datensicherung (Verify) durchzuführen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1853 Datensicherungsschrank

1. In Erweiterung zur Klausel TK 1928 Nr. 7. sind die Sicherungsdatenträger (Duplikate) in einem geprüften Datensicherungsschrank aufzubewahren.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1854 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

- a) Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbevollmächtigten,
- b) Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer,
- c) Kommanditgesellschaften: die Komplementäre,
- d) offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter,
- e) Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter,
- f) Einzelfirmen: die Inhaber,
- g) anderen Unternehmensformen: die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vertretungsorgane von Kommunen),
- h) ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis.

TK 1855 Vollwartungsvertrag

1. Anlagen/Geräte müssen in den vom Hersteller vorgesehenen Intervallen gewartet werden.
2. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer einen Vollwartungsvertrag für die versicherten Anlagen/Geräte abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. und 2. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1860 Vorläufige Deckung

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag über die vorläufige Deckung beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor der Zahlung des Beitrages, sofern der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die vorläufige Deckung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Voraussetzung aufmerksam macht.
2. Inhalt des Vertrages
Grundlage dieses Vertrages sind die im Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln.
3. Nichtzustandekommen des Hauptvertrages
Kommt der Hauptvertrag nicht zustande, so steht dem Versicherer ein Anspruch auf einen der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechenden Teil des Beitrages zu, der beim Zustandekommen des Hauptvertrages für diesen zu zahlen wäre. Dies gilt nicht, wenn für die vorläufige Deckung ein abweichender Beitrag vereinbart wurde.
4. Beendigung des Vertrages über vorläufige Deckung
 - a) Der Vertrag über vorläufige Deckung endet spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach einem vom Versicherungsnehmer geschlossenen Hauptvertrag oder einem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung ein gleichartiger Versicherungsschutz beginnt. Ist der Beginn des Versicherungsschutzes nach dem Hauptvertrag oder nach dem weiteren Vertrag über vorläufige Deckung von der Zahlung des Beitrages durch den Versicherungsnehmer abhängig, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Beitrages abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Vermerk im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat.
 - b) Absatz a) ist auch anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über vorläufige Deckung mit einem anderen Versicherer schließt. Der Versicherungsnehmer hat den anderweitigen Vertragsschluss unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Kommt der Hauptvertrag mit dem Versicherer, mit dem der Vertrag über vorläufige Deckung besteht, nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung zum Hauptvertrag widerruft oder einen Widerspruch wegen eines vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen abweichenden Versicherungsscheins erklärt, so endet der Vertrag über vorläufige Deckung spätestens mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruches beim Versicherer.
 - d) Ist das Vertragsverhältnis über vorläufige Deckung auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.
 - e) Die Kündigung nach d) hat in Schriftform zu erfolgen.

TK 1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann 2 Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf 2 gemeinsame

Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den 3 Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den 3 Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
 7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
 8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE nicht berührt.

TK 1911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten
 - a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist; soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
 - b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
2. Versicherte Sachen
Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge
 - a) von Blitzeinwirkung oder

- b) eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren eingetreten ist.
- 4. Versicherungsort
In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7. a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.
- 5. Versicherungswert; Versicherungssumme
 - a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6. a);
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
 - b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
- 6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme
 - a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdатenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegungsaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
 - b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
 - bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ee) für sonstige Vermögensschäden;
 - ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
 - c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
 - d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
 - e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdатenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1926 Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
 - aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
 - Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - Laptops, Notebooks, Organizer
 - Digitalkameras
 - CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/ Mobiltelefone
 - Telefax- und Telexgeräte
 - Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - Türschließanlagen, Warensicherungssysteme
 - Personensuch- und Rufanlagen
 - Funkanlagen
 - Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
 - bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
 - Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - Prozessrechner
 - Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - Elektronische Kassen und Waagen;
 - cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
 - Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - Filmentwicklungsmaschinen;
 - dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
 - Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - Fernseh- und Videoanlagen
 - Industriefernsehanlagen
 - Elektroakustische Anlagen
 - Antennenanlagen;
 - ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik
 - Röntgenanlagen
 - Medizinische Fernsehtechnik
 - Elektromedizin
 - Geräte für Diagnostik und Therapie
 - Physikalisch medizinische Geräte
 - Laborgeräte und Laborsysteme
 - Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
 - Thermographieanlagen
 - Ultraschallgeräte
 - Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
 - Dentaleinrichtungen

- Endoskopiegeräte
- Unterhaltungselektronik (nur innerhalb der Praxisräume) z. B. Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, CD-/DVD-Player;
- ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.
- b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
 - aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - bb) Leitungen, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
 soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- c) Nicht versichert sind:
 - aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwägereinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
 - bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
 - cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
 - dd) Anlagen und Geräte die sich auf Schwimmkörper befinden;
 - ee) Prototypen;
 - ff) Privat genutzte Anlagen und Geräte;
 - gg) Anlagen und Geräte die bei Versicherungsbeginn älter als 10 Jahre sind.
- 2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung
 - a) Die gemäß Nr. 1. versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 ABE auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert – jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff). Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Absatz 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 20.000 EUR.
 - b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.
- 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE beginnt der Versicherungsschutz für Veränderungen (Nr. 6.) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1.) oder Teilen davon am Versicherungsort.
- 4. Versicherungssumme, Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt A § 7 Nr. 6 und 7 ABE gelten sinngemäß.
- 5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6.) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.
- 6. Jahresmeldung für Veränderungen
 - a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche
 - Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
 - b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
 - c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.
- 7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls

 - a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
 - b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
 - c) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- 8. Röhren und Zwischenbildträger
 - a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
 - b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt
 - aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen:

Prozentsatz = $(100 P)/(P_G \cdot XY)$. Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

 - a) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1,00
 - b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
 - c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

 - a) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2,00
 - b) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3,00

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;
 - bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer:	
	von	monatlich um
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik) Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,50%
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen Laserröhren (Medizintechnik) Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen Thyratronröhren (Medizintechnik) Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,00%
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik) Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,50%
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen Stehananodenröhren (Medizintechnik) Speicherröhren Fotomultiplirröhren Ventilröhren (Medizintechnik) Regel-/Glättungsröhren Röntgenbildverstärker-röhren, Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik) Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	2,00%

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE ersetzt.

- c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

9. Selbstbehalt

Ergänzend zu Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE wird der nach Abschnitt A § 7 Nr. 1 bis 8 ABE ermittelte Betrag

- a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung je Versicherungsfall um 25 %, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt;
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden je Versicherungsfall um den im Versicherungsvertrag genannten Selbstbehalt gekürzt.
- Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 1928 Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechnigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABE sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;
- b) durch:
- aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3. c);
- dd) Über- oder Unterspannung;
- ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- ff) höhere Gewalt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7. a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6. a);
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdarträgern;

- bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden;
 - gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - hh) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1930 (24) Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE versicherten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt A § 2 ABE an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im Einzelnen bezeichneten zeitabhängigen aa) und zeitunabhängigen bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABE wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE ausgefallen wäre. Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt A § 5 Nr. 1 und 3 ABE gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt A § 7 ABE wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,

- aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
- aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
- aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt der vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbehalt.
4. Sachverständigenverfahren
- Ergänzend zu Abschnitt A § 9 ABE müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt A § 2 ABE für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
 - c) die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2. a) aa));
 - d) die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2. a) bb)).

TK 1953 Vorsorgeversicherung für neu angeschaffte Anlagen und Geräte

1. Mitversichert gelten die während eines Versicherungsjahres neu angeschafften Anlagen und Geräte bis zu einer Höhe von 30 % der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme. Voraussetzung hierfür ist, dass die neu hinzukommenden Anlagen und Geräte den bereits vorhandenen in Art und/ oder Verwendungszweck entsprechen, also zu der Kategorie gehören, für die auch bereits Versicherungsschutz genommen wurde.
2. Neu angeschaffte Anlagen und Geräte, deren Einzelwerte den nach Absatz 1 ermittelten Betrag übersteigen, sind gesondert zur Versicherung anzumelden. Hierfür beginnt der Versicherungsschutz zum beantragten Zeitpunkt, frühestens nach Kenntnis durch den Versicherer.

3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen (Aus- und Einschlüsse) an den Versicherer schriftlich zu melden. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist die Meldung entbehrlich.
4. Die Beitragsberechnung infolge der Veränderungen erfolgt zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres.
5. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten, obwohl sie aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Versicherungsjahr. Im Schadenfall gilt der im Versicherungsvertrag für gleichartige Objekte dokumentierte Selbstbehalt.

TK 1954 Nicht versicherte Programme

Ergänzend zur Klausel TK 1928 Nr. 1. sind vom Versicherungsnehmer und/oder seinen Mitarbeitern selbst entwickelte, angepasste oder modifizierte Programme vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

TK 1955 Archivdaten

1. In Erweiterung zur Klausel TK 1928 Nr. 7. hat der Versicherungsnehmer ausgelagerte Archivdaten mindestens alle 2 Jahre in die Datenverarbeitungsanlage maschinell einzulesen, deren Verarbeitbarkeit zu prüfen und erneut abzuspeichern.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1. genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein. Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1956 (24) Betriebsunterbrechung (Groß-BU)

1. Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit
 - a) Gegenstand der Versicherung
Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Anlage/Gerät) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer, Unterversicherung

- a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.
 - b) Bewertungszeitraum
 - aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der Bewertungszeitraum 24 Monate.
Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
 - bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
 - c) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.
 - d) Ausfallziffer
Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.
 - e) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
 - aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
 - bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß d) ist.
 - f) Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach Abschnitt A § 1 ABE, die nach Abschnitt A § 2 ABE dem Grund nach versichert sind.
Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.
 - b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems.
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. Versicherungsort
Es gilt Abschnitt A § 4 ABE.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. Umfang der Entschädigung
- a) Entschädigungsberechnung
 - aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
 - bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
 - cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
 - dd) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
 - ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
 - ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
 - gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
 - b) Unterversicherung, Kürzung der Entschädigung
 - aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem

ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

- bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

- c) Grenze der Entschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist die nach aa) bis cc) niedrigste Grenze der Entschädigung.

- d) Selbstbehalt
Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Es gilt Abschnitt A § 8 ABE.
7. Sachverständigenverfahren
Es gilt Abschnitt A § 9 ABE. Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 4 ABE gilt:
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
 - e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

8. Beitragsrückgewähr
- a) Meldung der Versicherungssumme
War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrages rückvergütet.
Ist die Versicherungssumme während der Versicherungsperiode geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume

ergibt, in denen sie gegolten haben.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

- b) Zu niedrig gemeldeter Betrag
Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt.

9. Allgemeiner Teil
Es gilt der Abschnitt B §§ 1 bis 20 ABE.
In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK 1957 (24) Betriebsunterbrechung (Mittlere-BU)

1. Gegenstand der Versicherung, Unterbrechungsschaden, Haftzeit
 - a) Gegenstand der Versicherung
Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen Sache (Anlage/Gerät) infolge eines auf dem Betriebsgrundstück eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
 - b) Unterbrechungsschaden
Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit, nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhanden gekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - c) Haftzeit
Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.
Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
2. Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Versicherungssumme, Ausfallziffer, Unterversicherung
 - a) Versicherungswert
Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn des vorangegangenen Geschäftsjahres ohne Umsatzsteuer vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz zuzüglich einem Vorsorgebetrag für erwartete Änderungen des Betriebsertrages im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr (Versicherungswertermittlung).
 - b) Bewertungszeitraum
 - aa) Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist. Soweit eine Haftzeit von mehr als 12 Monaten, längstens jedoch 24 Monaten vereinbart ist, beträgt der

- Bewertungszeitraum 24 Monate.
Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.
- bb) Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.
- c) Versicherungssumme
Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.
- d) Ausfallziffer
Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil des Betriebsgewinnes und der fortlaufenden Kosten, der nicht erwirtschaftet wird, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.
- e) Unterversicherung
Unterversicherung besteht, wenn mit Beginn der Haftzeit
- aa) die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist;
- bb) die im Versicherungsvertrag genannte Ausfallziffer einer Sache niedriger als die Ausfallziffer derselben Sache gemäß d) ist.
- f) Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode soll dem Geschäftsjahr entsprechen.
3. Sachschaden, versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- a) Sachschaden, versicherte Gefahren und Schäden
Versichert sind Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an Sachen nach Abschnitt A § 1 ABE, die nach Abschnitt A § 2 ABE dem Grund nach versichert sind.
Kein Sachschaden liegt vor, wenn Daten abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
- b) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems.
Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten oder Veränderungen von Daten des Betriebssystems wird nur geleistet als Folge eines Sachschadens an Datenträgern, soweit es sich nicht um Wechseldatenträger handelt.
4. Versicherungsort
Es gilt Abschnitt A § 4 ABE.
Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz innerhalb Europas im geographischen Sinne (ausgenommen auf See) auch außerhalb des Versicherungsortes, wenn sich die Sache aus Anlass der Behebung des Sachschadens, einer Revision oder Überholung dort befindet.
5. Umfang der Entschädigung
- a) Entschädigungsberechnung
- aa) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- bb) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- cc) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und
- soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- dd) Technische Abschreibungen auf Anlagen und Geräte sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden können.
- ee) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.
Entsteht jedoch durch einen Sachschaden an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.
- ff) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
- aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nicht gerechnet werden muss;
- bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand) oder Verfügung von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme, Verstaatlichung) oder Innere Unruhen;
- cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- dd) Erdbeben, Überschwemmung;
- ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- gg) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
- ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.
- b) Unterversicherung, Kürzung der Entschädigung
- aa) Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
- bb) Wenn eine unrichtige Meldung des Versicherungswertes vorliegt, wird nur der Teil des nach a) ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Versicherungswert zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für das die Meldung abgegeben wurde.

- c) Grenze der Entschädigung
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- aa) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - bb) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;
 - cc) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
- Maßgebend ist die nach aa) bis cc) niedrigste Grenze der Entschädigung.
- d) Selbstbehalt
Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Bei einem zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
6. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
Es gilt Abschnitt A § 8 ABE.
7. Sachverständigenverfahren
Es gilt Abschnitt A § 9 ABE. Abweichend zu Abschnitt A § 9 Nr. 4 ABE gilt:
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - d) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
 - e) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.
- Die Sachverständigen haben alle Arten von Kosten gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.
8. Meldung der Versicherungssumme/Vorsorge
- a) Meldung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Versicherungswert (siehe Nr. 2. a) zu melden.
- aa) Meldet er diesen Wert innerhalb der Frist, gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres als Versicherungssumme. Jedoch ist die Entschädigung auf 135 % der bis dahin vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (Vorsorge).
 - bb) Wird die Meldung gemäß aa) nach der vereinbarten Frist jedoch vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so gilt ab Eingang der Meldung der gemeldete Versicherungswert als Versicherungssumme gemäß Nr. 2. c). Bis zum Eingang der Meldung gilt die zuletzt vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Jahresbeitrag
- aa) Der Jahresbeitrag errechnet sich nach Formel: Versicherungssumme x Beitragssatz für jede einzelne versicherte Position. Er wird jedoch mindestens in der Höhe des Mindesttarifbeitrages festgelegt. Der Beitrag verändert sich um einen eventuellen vereinbarten Nachlass oder Zuschlag und um die gesetzliche Versicherungssteuer.
 - bb) Ändert sich nach a) die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
 - cc) Für das laufende Versicherungsjahr wird der Jahresbeitrag nach b) aa) neu berechnet.
 - aa) Im Falle von a) aa) gilt dieser rückwirkend zum Beginn des laufenden Versicherungsjahres. Für die Zeit zwischen Beginn des laufenden Versicherungsjahres und Eingang der Meldung bei dem Versicherer kann der Jahresbeitrag maximal um den Wert erhöht werden, um den der Versicherer maximal nach a) aa) gehaftet hätte.
 - bb) Im Falle von a) bb) gilt dieser mit Eingang der Meldung bei dem Versicherer.
9. Allgemeiner Teil
Es gilt der Abschnitt B §§ 1 bis 20 ABE.
In Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles die Verpflichtung, Bücher zu führen. Ferner hat er Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die 3 Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2 ABE. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
- TK 1958 Ausschlüsse zur Pauschalversicherung**
Sofern die Pauschaldeklaration vereinbart gilt, zählen hierzu nicht
- a) Anlagen/Geräte, die sich auf Schwimmkörper befinden,
 - b) Prototypen,
 - c) Handelsware und Vorführgeräte,
 - d) Anlagen/Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- TK 1990 Dauernachlass**
Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens der Beitrag für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Dauernachlass. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.
- TK 1991 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass**
Der Jahresbeitrag enthält den im Versicherungsvertrag genannten schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote¹⁾ von 60 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
Sobald die Schadenquote 60 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab der nächsten Hauptfälligkeit – erneut gewährt.
- ¹⁾ Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.
- TK 1992 Schadenverlaufsabhängiger Beitragsnachlass**
Der Jahresbeitrag enthält den im Versicherungsvertrag genannten schadenverlaufsabhängigen Beitragsnachlass. Dieser entfällt beim Überschreiten einer Schadenquote¹⁾ von 70 % ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
Sobald die Schadenquote 70 % wieder unterschreitet, wird dieser Beitragsnachlass – ab der nächsten Hauptfälligkeit – erneut gewährt.
- ¹⁾ Verhältnis der gezahlten und reservierten Schäden zum erhobenen Beitrag (ohne Versicherungssteuer), seit Gültigkeit dieser Vereinbarung, jedoch maximal innerhalb der letzten 5 Jahre.

TK 1993 Garantienachlass

Der Jahresbeitrag enthält den in der Abrechnung genannten Garantienachlass. Dieser Nachlass entfällt ab dem jeweils dokumentierten Zeitpunkt.

TK 1994 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens fünfjährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart:
70 % des während des Zeitraumes von jeweils 5 Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % der erhobenen vorläufigen Beiträge, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 1995 Beitragsregulierung

Unter der Voraussetzung eines mindestens dreijährigen Bestehens dieses Vertrages wird vereinbart:
70 % des während des Zeitraumes von jeweils 3 Jahren nach Beginn des Vertrages oder nach der letzten Beitragsregulierung gezahlten vorläufigen Beitrages werden den in derselben Zeit angefallenen Schäden gegenübergestellt. Wenn die Schadenzahlungen einschließlich der Rückstellungen für noch nicht erledigte Schadenfälle niedriger sind als 70 % der erhobenen vorläufigen Beiträge, wird der endgültige Beitrag so festgesetzt, dass der Versicherungsnehmer von dem so ermittelten Unterschied 30 % zurückerhält.

TK 1996 Stundung zur Beitragsregulierung

Im Vorgriff auf eine mögliche Beitragserstattung wird ein Stundungsnachlass gemäß Beitragsabrechnung gewährt. Die gestundeten Anteile des Beitrages sind nach zu entrichten, sobald die angemeldeten Schäden erkennen lassen, dass eine Beitragserstattung nicht in Betracht kommt oder die vereinbarte Beitragsregulierung auf Grund einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages entfällt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.